

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona (S. 103). — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Blankenese (S. 103). — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Pinneberg (S. 105). — Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (S. 107). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 107). — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 107). — Verzeichnis der in der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bestellten Propsteiarchipfeger (S. 107). Jahresabschluß der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH. (S. 108). — Arbeitskreis für Haushalterschaft (S. 110). — Fortbildungsrüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter (S. 110). Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 110). — Stellenausschreibungen (S. 110). — Schriften/Buchhinweis (S. 111).

III. Personalien (S. 111).

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Altona

Kiel, den 19. August 1969

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Altona hat am 15. 10. 1968 beschlossen, § 1 Absatz 2 der im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 auf Seite 139 ff. veröffentlichten Satzung des Kirchengemeindeverbandes Altona wie folgt zu ändern:

„Dem Kirchengemeindeverband Altona gehören zur Zeit folgende sechs Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) in Hamburg-Altona an.

Hauptkirchengemeinde St. Trinitatis,
St. Johanniskirchengemeinde,
St. Petrikirchengemeinde,
Friedenskirchengemeinde,
Pauluskirchengemeinde,
Christophoruskirchengemeinde.“

Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 15. 7. 1969 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg von dem ihm gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. 5. 1931 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wird die Satzungsänderung hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 KGV Altona — 69 — VII/E 1

Änderung der Satzung des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Blankenese

Kiel, den 19. August 1969

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Blankenese hat am 28. 5. 1969 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 16. 7. 1969 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg von dem ihm gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 3 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. 5. 1931 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 107) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wird die Neufassung der Satzung hiermit veröffentlicht. Die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 auf Seite 141 ff. veröffentlichte Satzung des Kirchengemeindeverbandes Blankenese ist mit Wirkung vom 16. 7. 1969 außer Kraft getreten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 KGV Blankenese — 69 — VII/E 1

Satzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Blankenese

Die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Blankenese, welche zur Angleichung an die Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 auf Grund der Art. 5 Abs. 4 und Art. 49 geändert und neu gefaßt worden ist, wird in Angleichung an das Kirchengesetz vom 11. November 1965 wie folgt geändert:

§ 1

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Blankenese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besteht aus den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden:

1. Blankenese
2. Bugenhagenkirchengemeinde zu Großflottbek
3. Großflottbek
4. Iserbrook
5. Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup
6. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup
7. „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup
8. Nienstedten
9. St. Simeon zu Hamburg-Osdorf
10. Rissen
11. Sülldorf
12. Stephanskirchengemeinde Schenefeld/Hamburg
13. Paulskirchengemeinde zu Schenefeld
14. Wedel
15. Schulau.

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Blankenese hat seinen Sitz in Hamburg-Blankenese.

Werden aus den bestehenden Verbandsgemeinden weitere neue Gemeinden gebildet, so gehören sie zum Kirchengemeindeverband Blankenese. Eines besonderen Aufnahmebeschlusses durch den Kirchengemeindeverband bedarf es in diesen Fällen nicht.

Will sich eine Kirchengemeinde außerhalb des Verbandsbereiches dem Kirchengemeindeverband anschließen, so ist dafür die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Er ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen, zu fördern, namentlich hinsichtlich der geistlichen Versorgung der innerhalb der Verbandsgrenzen wohnhaften Bevölkerung.
2. Der Kirchengemeindeverband veranlagt und erhebt die Kirchensteuern für seinen gesamten Bereich, ist auch zuständig zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Kirchensteuern und über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Kirchensteuern sowie schließlich für die Niederschlagung von Kirchensteuern.
3. Der Kirchengemeindeverband beschließt über die Verwendung und Verteilung der im § 2 Ziff. 2 genannten Steuern und stimmt dabei den Haushaltsbedarf und die Sonderaufgaben der Verbandsgemeinden sowie seinen eigenen Bedarf an Verwaltungskosten aufeinander ab.

Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem der Bedarf der Verbandsgemeinden an Haushaltsmitteln und für Sonderaufgaben eingearbeitet wird. Für die Sonderaufgaben ist ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, der auf der Grundlage eines mehrjährigen Finanzplanes beruht, für den die Verbandsgemeinden ihre Vorhaben rechtzeitig anzumelden haben.

4. Er führt den Pfarrbesoldungspflichtbeitrag ab und übernimmt die Besoldung der Geistlichen im Verbandsbereich. Den Besoldungsbedarf für neu einzurichtende Pfarrstellen hat er vor ihrer Einrichtung sicherzustellen.

5. Er hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden und sich die Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlagen zu beschaffen.
6. Ihm obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Verbandes sowie die Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes. Der Besoldungsbedarf für Beamte, Angestellte und Arbeiter ist vor ihrer Einstellung sicherzustellen.

§ 3

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und je zwei Kirchenältesten jeder angeschlossenen Kirchengemeinde, die vom Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit gewählt werden. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

Gehört der Propst der Propstei Blankenese der Verbandsvertretung nicht als ordentliches Mitglied an, kann er an allen Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist jederzeit zu hören.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung. Der Propst kann nicht Vorsitzender der Verbandsvertretung sein.

§ 6

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzung der Verbandsvertretung ein. Die Einladung zu den Sitzungen geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und tunlichst unter Beifügung der Unterlagen über die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. Die Verbandsvertretung tritt möglichst vierteljährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes oder wenn der Vorsitzende des Verbandsausschusses es verlangen.

Die erste Sitzung einer neuen Verbandsvertretung wird vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses einberufen.

§ 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes.

§ 8

Die Verbandsvertretung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung

nicht überschreiten darf. In die Ausschüsse können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind.

Wenn ein Kirchensteuerausschuß eingesetzt wird, hat dieser selbständige Befugnisse.

§ 9

Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Die Verbandsvertretung kann ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 141 Abs. 2, 3 und 4 RO. Für die Ausfertigung eines Sitzungsprotokolls gilt Art. 142 RO.

§ 10

Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Auf Beschluß der Verbandsvertretung können dritte Personen hinzugezogen werden.

§ 11

Der Verbandsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte wählt. Von diesen wählt die Verbandsvertretung für den Verbandsausschuß einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Propst der Propstei Blankenese kann wegen seiner Aufsichtsfunktionen nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen und auf Verlangen zu hören.

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte Stellvertreter und bestimmt die Reihenfolge ihrer Einberufung. In dieser Reihenfolge treten die Stellvertreter auch als Ersatzmitglieder ein. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer nächsten Sitzung die fehlenden Stellvertreter.

§ 12

1. Der Verbandsausschuß führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus. Er ist in seinen Maßnahmen der Verbandsvertretung verantwortlich.
2. Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellen der für die Verwaltungsarbeit des Kirchengemeindeverbandes erforderlichen Angestellten und Arbeiter. Er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über seine Mittel.

Er führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor. Er beschließt über die Gewährung von Gehaltszuschüssen und Darlehen an Beamte, Angestellte und Arbeiter des Verbandes und der angeschlossenen Gemeinden. In dringenden Fällen hat er das Recht, einstweilen das Erforderliche zu

beschließen. Über Maßnahmen, welche die ordentlichen Befugnisse des Verbandsausschusses überschreiten, ist möglichst bald der Verbandsvertretung Bericht zu erstatten. Die Verbandsvertretung entscheidet dann endgültig.

3. Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband bei der Erhebung gerichtlicher Klagen sowie beim Abschluß von Vergleichen. Beschlüsse über den Abschluß von Vergleichen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn auch der Gegenstand des Vergleiches der Genehmigung bedarf.
4. Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er führt die Geschäfte für den Kirchengemeindeverband bis zur Neuwahl eines neuen Verbandsausschusses.
5. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Kirchengemeindeverbandes und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Kirchengemeindeverband übernommen werden, sowie Vollmachten sind durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied des Verbandsausschusses unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

§ 13

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder der Verbandsvertretung.

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Bis zum Zusammentritt der neuen Verbandsvertretung bleibt die bisherige Verbandsvertretung bestehen.

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Pinneberg

Kiel, den 20. August 1969

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg hat am 28. 3. 1967 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 16. 5. 1967 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Das Land Schleswig-Holstein hat von dem ihm gemäß Artikel 12 des Kieler Staatskirchenvertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht. Die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 auf Seite 149 ff. veröffentlichte Satzung des Kirchengemeindeverbandes Pinneberg ist einschließlich der im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 auf Seite 179 veröffentlichten Ergänzung mit Wirkung vom 16. 5. 1967 außer Kraft getreten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s

Az.: 10 KGV Pinneberg — 69 — VII/E 1

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeindeverbandes Pinneberg

§ 1

Der Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Pinneberg ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er wird gebildet durch den Zusammenschluß der Ev.-luth. Kirchengemeinden:

1. Appen
2. Bönningstedt
3. Halstenbek
4. Haselau
5. Haseldorf
6. Kummerfeld
7. Moorrege-Heist
8. Pinneberg — Christus
9. Pinneberg — Heilig-Geist
10. Pinneberg — Luther
11. Pinneberg — Kreuz
12. Rellingen
13. Seester
14. Tornesch
15. Uetersen „Am Kloster“
16. Uetersen — Erlöser.

Werden aus den bestehenden Verbandsgemeinden weitere neue Gemeinden gebildet, so gehören sie zum Kirchengemeindeverband Pinneberg. Eines besonderen Aufnahmebeschlusses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Will sich eine Kirchengemeinde außerhalb des Verbandsbereiches dem Kirchengemeindeverband anschließen, so ist dafür die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband hat folgende Aufgaben:

1. Er ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen, zu fördern, namentlich hinsichtlich der geistlichen Versorgung der innerhalb der Verbandsgrenzen wohnhaften Bevölkerung.
2. Die Kirchengemeinden übertragen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kirchengemeindeverband ihre Steuerhoheit auf den Kirchengemeindeverband. Der Kirchengemeindeverband ist deshalb zuständig für die Erhebung der Kirchensteuer aus Einkommen-(Lohn)steuern, der Mindestkirchensteuer und Kirchensteuer vom Grundbesitz; er entscheidet über die Verwendung dieser Kirchensteuern. Er ist zuständig für Entscheidungen über Kirchensteuereinsprüche und über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlaß der Kirchensteuern aus Einkommen-(Lohn)steuern, der Mindestkirchensteuer und der Kirchensteuer vom Grundbesitz.
3. Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Vor der Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne der Kirchengemeinden ist den Kirchenvorständen Gelegenheit zu geben, ihren Finanzbedarf für das kommende Rechnungsjahr unter Zugrundelegung ihres bisherigen Bedarfs rechtzeitig anzumelden. Wesentliche Veränderungen sind zu begründen. Die Verbandsvertretung ist nicht befugt, zu Ungunsten einer Verbandsgemeinde ohne Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstands Kürzungen im festgestellten Haushaltsplan der Verbandsgemeinde vorzunehmen. Sind

Einsparungen erforderlich, so sind alle Verbandsgemeinden in gleicher Weise zu belasten.

4. Er führt den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag der Verbandsgemeinden ab und übernimmt die Besoldung der Geistlichen im Verbandsbereich. Den Besoldungsbedarf für neu einzurichtende Pfarrstellen hat er vor ihrer Einrichtung sicherzustellen.
5. Er hat die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden.
6. Ihm obliegt die Einrichtung und Aufhebung von Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Verbandes sowie die Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes.

§ 3

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes jeder angeschlossenen Kirchengemeinde und je einem Kirchenältesten, der vom Kirchenvorstand für die Dauer seiner Amtszeit gewählt wird. Ist ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Kirchengemeindeausschusses. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

Der Propst der Propstei Pinneberg hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

§ 5

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter sind durch die Verbandsvertretung auf die Dauer ihrer Amtszeit zu wählen. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

§ 6

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzung der Verbandsvertretung ein. Die Einladung zu den Sitzungen geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Er leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen. Die Verbandsvertretung tritt möglichst vierteljährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes oder wenn der Vorsitzende des Verbandsausschusses es verlangt.

§ 7

1. Die Verbandsvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes, namentlich über:
 - a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum des Kirchengemeindeverbandes und ihm gleichgestellten Rechten.
 - b) Außerordentliche Benutzung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken.

- c) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften.
 - d) Einrichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen für Kirchengemeindebeamte sowie Besetzung dieser Stellen.
 - e) Neubauten des Kirchengemeindeverbandes, bauliche Veränderungen und Ausbesserungen an Gebäuden des Kirchengemeindeverbandes, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzung handelt.
 - f) Mietverträge an Gebäuden des Kirchengemeindeverbandes.
 - g) Erhebung von Kirchensteuern, wenn nicht durch Kirchengesetz ein einheitlicher Kirchensteuersatz festgesetzt ist, sowie Abänderung des Verteilungsmaßstabes.
 - h) Die Feststellung des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a bis c; in den Fällen des Buchstaben d, wenn es sich um Beamte mit Ruhegeldberechtigung handelt; in den Fällen des Buchstaben e, wenn es sich um Neubauten handelt.
 3. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Propsteivorstandes in den Fällen des Buchstaben f.

§ 8

1. Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung einzelner oder besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht überschreiten darf. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind.
2. Die Ausschüsse beraten die Verbandsvertretung. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Verbandsvertretung oder den Verbandsausschuß binden.
3. Als ständiger Ausschuß wird ein Kirchensteueraussschuß eingesetzt. Ihm werden die Entscheidungen über Einsprüche, über Stundung, Ermäßigung und Erlaß von Kirchensteuern zur Erledigung übertragen.

§ 9

Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Die Verbandsvertretung kann ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen; der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird. Abstimmung und Wahl in den Sitzungen der Verbandsvertretung erfolgen nach den Bestimmungen des Art. 141 Abs. 2, 3 und 4 RO.

§ 10

Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Kirchliche Mitarbeiter des Verbandes können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Bei einzelnen Beratungsgegenständen sollen möglichst Sachverständige gehört werden, insbesondere Sachverständige der Gemeinsamen

Verwaltungsstelle der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg.

§ 11

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 12

1. Der Verbandsausschuß besteht aus dem Propst der Propstei Pinneberg als dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und fünf weiteren von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählenden Personen.

Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte persönliche Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

2. Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes aus. Er stellt die zur Verwaltungsarbeit des Kirchengemeindeverbandes erforderlichen Angestellten und Arbeiter an. Der Verbandsausschuß verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über seine Mittel. Er führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor. Er beschließt über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen. In dringenden Fällen hat er das Recht, einstweilen das Erforderliche zu beschließen. Über Maßnahmen, welche die ordentlichen Befugnisse des Verbandsausschusses überschreiten, ist möglichst bald der Verbandsvertretung Bericht zu erstatten. Die Verbandsvertretung entscheidet dann endgültig.

3. Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband bei der Erhebung gerichtlicher Klagen sowie beim Abschluß von Vergleichen. Beschlüsse über den Abschluß von Vergleichen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn auch der Gegenstand des Vergleichs der Genehmigung bedarf.

4. Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr.

5. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Kirchengemeindeverbandes und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Kirchengemeindeverband übernommen werden, sowie Vollmachten sind durch den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied des Verbandsausschusses unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen.

§ 13

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel in Kraft.

Anstriche und Tapezierungen in
Dienstwohnungen

Kiel, den 8. August 1969

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 31. Juli 1969 wird Anlage 2 der Verwaltungsordnung vom 8. Mai 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 63) wie folgt geändert:

Preistabelle für Tapeten

Art der Räume	Tapeten für eine Rolle von 5,5 qm (Nutzfläche) Preis bis DM
1. Flure, Dielen und Nebenräume	4,40
2. Schlaf-, Kinder- und Gastzimmer, Zimmer für Hausangestellte	4,95
3. Wohnräume (Wohnzimmer), Diensträume	6,05

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Az.: 6331 — 69 — III/E 3

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen

Kiel, den 21. August 1969

Der in den Bekanntmachungen des Landeskirchenamtes vom 27. Mai und 10. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76 und 96) genannte Erlaß des Bundesinnenministers vom 17. März 1969 (GMBL. S. 152) ist durch Erlaß des Bundesinnenministers vom 17. Juli 1969 (GMBL. S. 325) wieder aufgehoben worden. Eine Neuregelung ist beabsichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2710 — 69 — XII/C 1/C 2

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen
Fahrten zwischen Wohnung und Dienst-
stätte

Kiel, den 18. August 1969

Die Verwaltungsanordnung über Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 4. August 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 130), zuletzt geändert durch die Verwaltungsanordnung vom 3. März 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 40), wird wie folgt geändert:

- Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Der Zuschuß ist monatlich oder vierteljährlich nachträglich zu zahlen.
Die Abrechnung ist spätestens vierteljährlich zu beantragen.“
- Diese Verwaltungsanordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3311 — 69 — XII/D 2

Verzeichnis der in der Ev.-Luth. Landes-
kirche Schleswig-Holsteins bestellten
Propsteiarchivpfleger

Kiel, den 19. August 1969

Nachstehend geben wir das Verzeichnis der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bestellten Propsteiarchivpfleger bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
E b s e n

Az.: 9122— 69 — II/D 2

*

Verzeichnis der in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bestellten Propsteiarchivpfleger

- Flensburg Pastor Nikolaus Jürgensen, 239 Flensburg, Im Tal 17
- Nordangeln Pastor Höppner, 2341 Gundelsby
- Husum Propsteirentmeister Willi Boe, 225 Husum, Norderstraße 2
- Schleswig Professor Dr. Hoffmann, 238 Schleswig, Bahnhofstr. 10
- Eckernförde Archivrat a. D. Dr. Wilh. Hahn, 23 Kiel, Feldstraße 90 II
- Blankenese P. Freytag, 2082 Uetersen, Mühlenstraße 7
- Norderdithm. P. Wiemann, 2241 Hemme
- Rendsburg P. i. R. Liefeland, 237 Rendsburg, Wrangelstraße 11
- Kiel Regierungsdirektor a. D. Dr. Hans von Braun, 23 Kiel, Forstweg 92
- Neumünster Angestellter Alfred Koll, 235 Neumünster, Friedrichstraße 6
- Segeberg Kirchenbuchführerin Frl. Ina Goluboff, 236 Bad Segeberg, Kirchplatz 1
- Stormarn Alf Schreyer, 2 Hamburg 67, Rockenhof 1 (Angestellter nach KAT VI b)
- Plön Propst i. R. Kobold, 2308 Preetz, Ihlsaal 16
- Oldenburg Lehrer Georg Laage, Burg/a. Fehm., Nienendorfer Weg 6
- Niendorf Pastor Stange, Hamburg 54, Försterweg 14
- Pinneberg Pastor Freytag, 2082 Uetersen, Mühlenstr. 7

Jahresabschluß der Evangelischen Dar-
lehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein
und Hamburg eGmbH

Kiel, den 14. August 1969

Aufgrund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehns-genossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1968 veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Az.: 81 012 — 69 — V/E 2

Aktivseite		Jahresbilanz zum 31. Dezember 1968		Passivseite	
	DM		DM		DM
1. Guthaben der Deutschen Bundesbank	1 404 930,94	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	160 000,—		
2. Postscheckguthaben	19 396,09	2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern:			
		a) Spareinlagen	1 597 369,04		
		b) andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	25 975 156,05	27 572 525,09	
3. Forderungen an Kreditinstitute	23 333 402,65	3. Rückstellungen	7 304,—		
4. Anleihen und Schuldverschreibungen	1 672 583,30	4. Wertberichtigungen	16 853,—		
5. Forderungen an Kunden	1 561 643,69	5. Sonstige Verbindlichkeiten	11 812,65		
6. Beteiligungen	700,—	6. Geschäftsguthaben	396 000,—		
7. Grundstücke und Gebäude	171 689,50	7. Reingewinn	4 622,51		
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 771,08				
Summe der Aktiven	28 169 117,25	Summe der Passiven	28 169 117,25		

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli bis 31. Dezember 1968

Aufwendungen		Erträge	
	DM		DM
1. Zinsen	213 669,94	1. Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	332 890,53
2. Provisionen	130,35	2. Laufende Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	9 277,74
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	16 928,—	3. Andere Erträge	1 950,—
4. Gehälter und Löhne	47 989,59		
5. Soziale Abgaben	2 612,07		
6. Sachaufwand	34 198,50		
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebsausstattung	21 545,67		
8. Steuern	2 421,64		
9. Jahresüberschuß	4 622,51		
Summe der Aufwendungen	344 118,27	Summe der Erträge	344 118,27

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz über die Mitgliederbewegung

1. Mitgliederbewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsumme DM
Anfang 1968	—	—	—
Zugang 1968	126	1 332	399 600,—
Abgang 1968	1	1	300,—
Ende 1968	125	1 331	399 300,—
2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		396 000,—	
3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um		399 300,—	
4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 300,—			
5. Höhe der Haftsumme DM 300,—.			

Arbeitskreis für Haushalterschaft

Vom 15. August ab ist der Arbeitskreis für Haushalterschaft (Pastor Baier) unter folgender Anschrift zu erreichen:

2071 Hoisbüttel/üb. Ahrensburg
Wulfsdorfer Weg 29
Telefon: Hamburg 605 11 10.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 4330 — 69 — XI

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönningstedt, Propstei Pinneberg, wird zum 1. Oktober 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2080 Pinneberg, Am Drosteipark 3, einzusenden. — Die Gemeinde liegt am Stadtrand von Hamburg. Gemeindezentrum und modernes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Weiterführende Schulen gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bönningstedt (1. Pfst.) — 69 — VI/C 1

Fortbildungsrüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter

Die Männerarbeit unserer Landeskirche führt auch in diesem Jahr wieder Fortbildungsrüstzeiten für Mitarbeiter der verschiedenen kirchlichen Dienste durch.

Vom 8. bis 11. September 1969 findet eine Fortbildungsrüstzeit für Mitarbeiter im Friedhofsdienst am Koppelsberg

und vom 15. bis 18. September 1969 eine weitere für Küster und Kirchendiener in Breklum statt.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden diese Möglichkeit der Fortbildung für die genannten Mitarbeiter. Anmeldungen bitten wir direkt an die Männerarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, 23 Kiel I, Postfach - Telefon 04 31/5 14 61 - zu richten.

Die Tagungskosten von 65,— DM je Teilnehmer sowie die Reisekosten können auf kirchliche Mittel übernommen werden.

Az.: 3050 — 69 — XII/C 6

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zum 1. September 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2380 Schleswig, Pastorenstr. 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskünfte erteilt Pastor Görtzen, 238 Schleswig, Husumer Baum 68.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Abgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedrichsberg in Schleswig (1. Pfarrstelle)
— 69 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drelsdorf, Propstei Husum-Bredstedt, wird zum 1. November 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2250 Husum, Herzog-Adolf-Str. 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Drelsdorf — 69 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

In der Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes Altona ist zum 1. Juni 1970 die vakant werdende Stelle eines leitenden Verwaltungsbeamten (Kirchenamtman) zu besetzen. Erforderlich sind umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten der kirchlichen Verwaltung wie Personalverwaltung, Friedhofsverwaltung, Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung, Kirchenbuchführung, Bauwesen usw. Zwecks Einarbeitung soll die Einstellung zum 1. November 1969 erfolgen. Voraussetzung für die Einstellung ist die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den Evang.-luth. Kirchengemeindeverband Altona, 2000 Hamburg 50, Norderreihe 2.

Az.: 36 KGV. Altona — 69 — XII/C 4

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde zu Garstedt-Heidberg sucht sofort eine Gemeindeheferin zur Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im Kindergottesdienst. Die Vergütung richtet sich nach dem KAT.

Moderne Einzimmerwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Garstedt-Heidberg, 2 Garstedt Bez. Hamburg, Heidberg 4.

Az.: 30 Garstedt-Heidberg — 69 — XII/C 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese sucht zum 1. 1. 1970 einen

Gartenbau-Ingenieur oder Gärtnermeister als Friedhofsverwalter. Besoldung nach A 10 (Oberinspektor im Beamtenverhältnis). Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Gesucht wird ferner ein

Gärtnermeister

für den Außendienst und als Verwalter-Stellvertreter. Vergütung nach KAT VI b. Eine Wohnung wird vermittelt.

Schriftliche Bewerbungen mit Zeugnissen, Lichtbild und ärztlichem Gesundheitsattest sind zu richten an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde — Friedhofsverwaltung —
2 Hamburg 55 — Blankenese, Mühlenberger Weg 60
Tel.: 86 12 62.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 30 Blankenese — 69 — XII/C 6

Schriften — Buchhinweis

Neuerscheinungen im Furche-Verlag

Der Furche-Verlag hat uns auf drei Neuerscheinungen aus seinem Verlagsprogramm hingewiesen:

1. Hildegard Lüning:

Camilo Torres, Prieste Guerrillero
Darstellung, Analyse, Dokumentation
Konkretionen Band 6
168 Seiten. Kart. DM 12,80

2. Angela Gerlach-Praetorius:

Das Vorurteil
Ein zentrales Erziehungsproblem
Dargestellt am Beispiel des Antisemitismus
Hamburger Arbeitshilfen, Heft 16
104 Seiten. DM 7,80

3. Christa Meves

Die Schulnöte unserer Kinder
Wie Eltern ihnen vorbeugen und abhelfen können
128 Seiten. Balacron DM 9,80

Diese Veröffentlichungen informieren über aktuelle Fragen aus dem politischen und pädagogischen Bereich. Wir weisen auf diese Beiträge hin.

Az.: 9412 — 69 — IX

Personalien

Ernannt:

Am 15. August 1969 der Pastor Klaus-Achim Garmatter, bisher in Flensburg, zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 8. August 1969 der Pastor Christian Hube, bisher in Wentorf, mit Wirkung vom 1. August 1969 zum Pastor der St. Jakobi-Kirchengemeinde in Itzehoe, Propstei Münsterdorf;

am 8. August 1969 der Pastor Herwig Schmidpott, bisher in Barsbüttel, mit Wirkung vom 1. September 1969 auf die Dauer von 6 Jahren in die landeskirchliche Pfarr-

stelle für Sozialarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (4. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Hamburg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. August 1969 der Pastor Christopher Erich in Schleswig zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche in Hessen und Nassau;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Ende September 1969 der Pastor Hans Detlef Hansen in Altona.